

1213 K 3
U e b e r

Wollhandel und Wollmanufaktur

in

Großbritannien

von frühester bis auf gegenwärtige Zeit.

Nach amtlichen Urkunden

von

César Moreau Esq.

Königl. Französischem Vice-Consul zu London, Mitgliede des Königl. Großbritannischen Instituts
und mehrerer anderer gelehrten Gesellschaften.



Aus dem Englischen.

Beilage zum Isten Stück des XXIV. Bandes der Möglinischen Annalen.

Berlin, bei August Nücker.

1 8 2 9.

Handwritten red ink marks, possibly initials or a signature.

Thaeo 1213

Univ.-Bibl.
Gießen

getragen worden, obgleich es unter den Akten nicht vorzufinden ist. (Rot. pat. 3. on 1.)

1297. In Folge einer Allianz gegen Frankreich und zweier politischen Verbindungen zwischen Familien Eduards Königs von England und Gu's Earls von Flandern, erhielten letztere einen ihr vortheilhaften Handelstraktat, wonach den Flamländern erlaubt wurde, Wolle und andere Waaren aus Eduards Ländereien, sowohl aus England, Irland, Schottland und Wales, mit derselben Freiheit auszuführen, wie dies von lombardischen und englischen Kaufleuten geschah. (Foedera V. II. p.p. 737. 765.)

Das Parlament bewilligte dem Könige eine neue Abgabe von 40 Sch. auf jeden Sack Wolle.

1298. Zu dieser Zeit finden wir, daß ein Beamter angestellt wurde, um auf allen Messen durch ganz England Tuch zu messen, Aufsicht darüber zu führen und Strafen bei solchen zu erheben, die nicht nach den Verordnungen vorgefunden werden, und diese Straf gelder der Schatzkammer abzuliefern. Dieser Beamte hatte Deputirte durch das ganze Königreich. — Das Entstehen dieses Amtes ist unbekannt, da nur bei Gelegenheit der Anstellung eines Beamten, der die Auflagen der Tuchmanufakturen, so wie die übrigen Abgaben auf fremdes und englisches Tuch, einzuziehen hat, davon die Rede ist (21. März). (Madox's hist. c. 18. §. 5.)

Der König verordnete durch schriftliche Befehle, die er den Sheriffs von Cambridge, Huntingdon, Nottingham, Derby, Bedford, Buckingham, Warwick, Leicester, Rutland und Norfolk übersandte, daß alle die Wolle, so wie die Wollenfelle, welche aus allen diesen Graffschaften exportirt werden würden, nur zu Lynn verschifft, und daß daselbst die Abgaben gezahlt werden sollten. — Eine Wage zum Wiegen der Wolle, so wie Siegel für die Zollabgaben, wurden von der Schatzkammer den Beamten, die die Abgaben in diesem Hafen einzuziehen hatten, übersandt. — Zum selben Behuf wurden dergleichen Beamten in den Häfen von Newcastle, Kingston auf Hull, Boston, Yarmouth, Ipswich, Southampton, Bristol und London angestellt. (Madox's hist. c. 18. §. 5.)

1314. Der König von Frankreich schrieb dem König Eduard, daß er früher den englischen Wolleneinführern, die ihren Stapelplatz zu Antwerpen hatten, die Erlaubniß erteilt habe, ihre Waaren nach seiner Stadt St. Omer zu bringen, um daselbst ihren Stapelplatz zu halten, zu welchem Ende er ihnen große Freiheiten und Privilegien erteilt habe, hoffend, daß dieses Verfahren ihm und seinen Unterthanen großen Vortheil bringen würde, daß sie aber jetzt ihre Waaren nicht mehr nach seiner Stadt Lisle zu den jährlichen Messen brächten, wie sie es zu thun pflegten, als ihr Stapelplatz zu Antwerpen war, und dadurch andere Kaufleute ermunterten, dasselbe zu thun, wodurch seine Unterthanen vielen Verlust erlitten. — Dieserhalb forderte er jetzt seinen Schwiegersohn auf, seinen Unterthanen zu verordnen, die Messen wie früher zu besuchen. — So ein wichtiger Gegenstand war die Acquisition englischer Wolle. — König Eduard antwortete ihm (Berwick den 16ten Juli): daß, da diese Angelegenheit sämtliche Kaufleute seines Königreichs und

noch viele andere seiner Unterthanen beträfe, er keinen bestimmten Bescheid darüber erlassen könnte, bis daß er die Sache näher in Erwägung gezogen haben würde. (Foed. V. III. p. p. 482. 488.)

1315. Es ist erwiesen, daß im nördlichen Theil des französischen Gebietes bedeutende Wollmanufakturen gewesen seyn müssen, da König Philipp so sehr wünschte, daß englische Wolle nach St. Omer und Lisle gebracht würde, und jetzt forderte sein Sohn Louis den König Eduard recht ernstlich auf, einen Stapelplatz zum Verkauf der englischen Wolle in irgend einem Theile Frankreichs, zwischen Calais und der Seine, zu errichten. Bevor König Eduard hierüber irgend etwas bestimmte, forderte er eine Anzahl der geschicktesten und erfahrensten englischen Kaufleute auf, mit dem Parlamente, welches sich zu Lincoln im nächsten Januar versammeln sollte, zu deliberiren, was in der Sache zu thun sey (18ten December). — Diese Versammlung von Kaufleuten kann die erste Grundlage eines Handels-Consiliums genannt werden. (Foed. V. III. pr. 543.)

1327. König Eduard erteilte ein Patent zu Gunsten der Manufakturen, welche zu Norfolk zur Fabrikation gesponnener Wollentwaaren errichtet worden waren; kurze Zeit darauf ward ein Inspektor und Vermesser solcher Stoffe ernannt. (Rot. pat. sec. 2. Edouard III. a tergo and prim. 3. Edou. III. m. 1.) Dies ist wahrscheinlich die erste existirende Notiz einer Manufaktur, welche, in jenem Theile des Landes, ein Gegenstand von großer Wichtigkeit geworden ist. —

1331. König Eduard benutzte die Gelegenheit, da Unruhen unter den Fabriken Flanderns herrschten, um sie aufzufordern, sich nach England zu begeben. Die erste Person, welche hierauf nach England zog, um daselbst ihr Geschäft zu betreiben und diejenigen zu unterrichten, die ihrer Lehren bedurften, war John Kempe, ein Wollentuchweber; diesen nahm der König mit seinen Arbeitern, Dienern und Heerden unter seinen Schutz. Bei dieser Gelegenheit versprach er den übrigen Wollwebern, Färbern und Balkern gleiche Begünstigung, wenn sie sich in seinem Königreiche niederließen. (Foedera V. IV. p. 496.) Diese kleine, aber sehr achtungswerthe Kolonie, obgleich nicht (wie manche glaubten) die ersten Gründer der Wollmanufakturen in England, kann mit Recht als die Gründer der Manufakturen feiner Wollentuche betrachtet werden, welche während mehrerer Jahrhunderte mit dem größten Recht als der wichtigste Zweig der Industrie des Landes betrachtet wurde.

1336. König Eduard war, selbst während der Zeit, wo er die größten Anstrengungen anwandte, Schottland und selbst Frankreich zu überwinden, beschäftigt, das sehr nützliche Projekt in Ausführung zu bringen, Wollenmanufakturen in seinem Staat zu gründen. — Er sandte (von Bethwell im westlichen Theil Schottlands) zweien Webern aus Drabant einen Schutzbrief, da sie beabsichtigten, ihre Geschäfte in York zu betreiben; er drückte darin seine Hoffnung aus, daß durch ihre Industrie und ihr Beispiel seinen Unterthanen Vortheil erwachsen würde.

Kurze Zeit darauf nahm er gleichfalls eine große Anzahl Wollenmanufakturisten aus Seeland mit ihren Familien und ihren Arbeitern unter seinen Schutz. (Foedera V. IV. p. p. 723. 751.)

1337. Das Parlament setzte Todesstrafe darauf, Wolle aus dem Königreich auszuführen; es verordnete ferner, daß von Michaelis ab kein Mann noch Frau, von welchem Range sie im-

den Wiederverkauf oder zur Tuchfabrikation kaufen. — Die Exportation der Wolle und der Wollfelle war den Bürgern verboten, und nur den Fremden gestattet. (Stat. 14. Ric. II. c. c. 4. 5.)

1391. Nach vielen Jahren des Ueberflusses war im Jahre 1391 ein großer Mangel an Korn in England, und der Preis dem zufolge sehr hoch; doch würde er noch viel höher gewesen seyn, wenn nicht ein eben so großer Geldmangel Statt gefunden hätte, welcher durch die Einschränkungen der Woll-Exportation entstanden war. — Wir sehen daraus, daß die englischen Schaafe mehr Wolle producirten, als für die Konsumtion der Tuch- und der anderen Woll-Manufakturen, für das Volk und für den Exportations-Handel nöthig war — und es ist doch ziemlich gewiß, daß wenig Menschen in England jetzt noch fremdes Tuch trugen.

Rnyghston führt diesen Geldmangel in 1390 an, und sagt, daß die Wolle an vielen Orten 2 bis 3 Jahre unverkauft liegen geblieben ist, da die englischen Kaufleute sie nicht exportiren durften, und da der Verkauf derselben auf 12 Orte für ganz England beschränkt war. — Da indeß die Einschränkungen erst im November 1390 verordnet wurden, so konnten sie nicht in 1391 und noch viel weniger in 1390 solche Folgen haben.

Im Jahre 1391, wo die Quantität der exportirten Wolle viel geringer als gewöhnlich war, betragen die Abgaben darauf 160,000 £. St. mit Tonnengelde, der Schilling pro Pfd. für die Ausfuhr (poundage), Ellenabgabe (aulnage), peltage etc. (Cottans Abridg. p. 472.)

Es wurde in 1391 im Parlament angeführt, daß die Tuche, welche zu Guilford und den benachbarten Theilen Surreys, Suffex und Hampshire fabricirt, und Guilford-Tuche genannt wurden, welche als sehr gut fabricirte Tuche in großem Rufe standen, jetzt sehr gering geschätzt wurden, da die Walker und andere sie ungewalkt kauften, und ihre Substanz dadurch beeinträchtigten, daß sie sie mit Gewalt in der Länge und Breite ausdehnten. Deshalb ward verordnet, daß Guilforder Tuche nur dann verkauft werden dürften, wenn sie complet fertig und eingeseigelt worden wären. (Stat. 15. Ric. II. c. 10.)

1394. Es wurde jedwedem erlaubt, Tuch und Kersey (grobes Tuch aus Kent) von jedweder Länge und Breite zu fabriciren, die Quantität (und wahrscheinlich auch die Tüchtigkeit der Fabrik) mußte durch der Beamten Siegel certificirt seyn, ehe es zum Verkauf geboten werden durfte. (Stat. 17. Richard II. c. 2.)

Die Kaufleute und Fabrikanten des Stoffes, einfach gesponnenes (oder einfach Wollengarn) genannt, durften es nach jedwedem Lande, welches mit dem Könige nicht in Krieg war, ausführen.

1399. Zur Erleichterung der Armen wurde verordnet, daß Tuch, Kersey, Kendal-Tuch, Coventry-Friß, Cogware- (ganz ordinair Tuch) oder jedwedes englische oder welsche Tuch, welches nicht mehr als 13 S. 4 D. pro Duzend kostete (nach einer Akte Heinrich des 4ten c. 6. geht hervor, daß ein Duzend Tuch ein halb Stück oder 14 Yards war), nicht besiegelt werden, und daß davon keine Abgabe während dreier Jahre gezahlt werden sollte. (Stat. 1. Henry IV. c. 19.)

1400.

Chronologische Tabelle der Woll- und Schaafpreise
vom Jahre 1126 bis zum Jahre 1400.

Jahre.		Preis.			Nach:
		l. St.	Sch.	D.	
1126.	Ein Schaaf	—	—	4	Dial. de Scaccaria L. I. c. 7.
1185.	Ein Widder	—	—	8	Dugd. Monast. V. 2. p. 528.
—	500 Schaafse	22	10	—	Madox Bar. Aug. c. 14.
1194.	Ein Schaaf (ovis crista)	—	—	10	Wilkins Leq. Aug.
—	Ein Schaaf mit schlechter Wolle	—	—	6	Sax. pag. 347.
1198.	100 Schaafse, pr. Stück	—	—	4	Madox History c. 18. 4. und c.
—	Wolle, pr. Sack	3	6	8	2. §. 2.
1230.	300 Schaafse, pr. Stück	—	1	—	Madox Hist. c. 23. §. 2.
—	37 Schaafse für den König	—	18	4	
1298.	Ein Schaaf	—	1	—	Dugd. Monast. Vol. 2. p. 403.
1302.	Ein fettes Schaaf	—	1	—	dito History of St. Pauls pag.
—	Eine Mutter	—	—	8	32.
1309.	200 Schaafse, pr. Stück	—	3	—	Thorn Chron. Ed. 2010 and also Leland's. coll. V. 2. p. 34.
1314.	Ein fettes geschorenes Schaaf	—	1	2	Walsingham pag. 5. 2.
—	Ein dergl. mit Wolle	—	1	8	Stones Annales.
1329.	Ein Schaaf	—	1	2	Accompts of the Chamberl. of Scotland published by Da-
—	Gefärbt Tuch, pr. Yard	—	6	2½	vidson.
1336.	Ein fettes Schaaf	—	—	6—8.	Fabyan.
1338.	Wolle für den König, pr. 14 Pfd.	—	2	—	Stones Annales.
1339.	Wolle, pr. Teln. 28 Pfd.	—	10	—	Smith's wealth of Nations Vol. I p. 363. ed. 1793.
1348.	Ein fetter Widder	—	—	4	} Knyghton Col. 2599.
—	Eine Mutter	—	—	3	
—	Ein Lamm	—	—	2	
—	Wolle, pr. Stein	—	—	9	
1390.	Wolle, in Folge der unvorsichti- gen Restriktionen auf den Han- del reducirt pr. Stein	—	1	8	Knyghton Col. 2737.
—	Cogware und Kendal-Tuch von 3, 4 bis 5 Sch.	—	—	—	Stat. I. 13. Ric. 2. c. 10.

liches auf Tuch gethan werden sollte, als Flocks, Kalk, Mehl, Stärke &c.; gegen den Gebrauch eiserner Carden beim Bearbeiten des Tuches, auch wegen des richtigen Messens.

1550. Sechszig Schiffe segelten in diesem Jahre von Southampton mit Wolle für die Niederlande beladen ab. — So groß war die Nachfrage für die Woll-Manufacturen jenes Landes, selbst jetzt, wo England Fortschritte in derselben Manufaktur gemacht hatte.

1552. In diesem Jahre wurde eine Akte erlassen (5. 6. Edou. VI. c. 6.), wonach den Woll-Manufacturen aller Graffschaften Englands und Wales ein bestimmtes Maß wegen der Länge, Breite und des Gewichtes &c. vorgeschrieben wurde, und wodurch alle früheren Statute über diesen Gegenstand aufgehoben wurden. — Obgleich dieses Statut als sehr vollkommen erachtet wurde, so wurden nachträglich über denselben Gegenstand noch viele erlassen, sowohl wegen Länge, Breite und Gewicht, als um jedweden Betrug bei der Tuch-Fabrikation zu entdecken und zu verhindern. Da die englische Kaufmanns-Kompagnie (Comp. of Merchants adventurers) während der letzten 45 Jahre allein über den britischen Handel verfügt hatte, so reducirte sie den Wollpreis auf 1 Sch. 6 D. pro Stein. — Im vorigen Jahre hatte sie nicht weniger als 44,000 Wollentuche von allen Sorten exportirt, während alle übrigen Kaufleute zusammen nur 1100 Tuche im selben Jahre exportirt hatten.

1554. Ein Statut (1. 2. Phil. et Mare c. 7.) verbot den Leinen- und Wolltuch-Fabrikanten, die nicht die Freiheiten einer Stadt, Marktsteden oder Korporation genossen, und die im offenen Lande außerhalb dieser Städte wohnten, ihre Waaren im Detail in den Städten zu verkaufen, ausgenommen auf Messen und en gros.

In 1554 wurden viele Klagen gegen die Woll-Manufacturen erhoben, was aus einem Statut (2. 3. Phil. et Mar. c. 11.), welches unter dem Titel: Wer soll das Weben besorgen, erschien, hervorgeht; nämlich, da die reichen Tuchfabrikanten die Weber drückten, indem sie in ihren Häusern verschiedene Webestühle hielten und aufstellten, und sie durch Tagelöhner und unkundige Personen unterhielten, oder indem sie die Stühle an sich brachten und zu unverhältnißmäßigen Preisen vermieteten, wobei sich die armen Handwerker kaum allein erhalten konnten, vielweniger aber ihre Frauen und Familien, andere wieder, indem sie viel weniger Arbeitslohn für die Tuchbearbeitung, als früher, zahlten, wodurch sie gezwungen wurden, das Geschäft zu vernachlässigen &c. Deshalb wurde verordnet:

- 1) Daß kein Tucharbeiter, der außerhalb einer Stadt, Marktsteden oder Marktstadt wohnte, mehr als Einen Webestuhl in seinem Hause halten sollte.
- 2) Daß kein Wollenweber, der außerhalb einer Stadt &c. wohnte, mehr als 2 Stühle und 2 Lehrlinge halten sollte.
- 3) Kein Weber sollte eine Walkmühle (tucking mill) halten, noch ein tucker, Walker oder Färber seyn.
- 4) Kein Walker (tucker) sollte einen Webestuhl im Hause halten.
- 5) Niemand, der nicht früher Tuchfabrikant war, sollte ferner irgend eine Art breites weißes

Wollentuch machen oder weben, als einzig und allein in einer Stadt, Marktstücken, Stadtkorporation oder Messstadt, oder in solchem Ort, wo solche Tuche gewöhnlich 10 Jahr vor dieser Akte gemacht wurden.

6) Niemand sollte sich als Weber niederlassen, wenn er nicht zuvor 7 Jahr Lehrling in solchem Geschäft war.

Endlich sollte nichts von dem, was in dieser Akte enthalten ist, auf die Einwohner der Grafschaften York, Cumberland, Northumberland und Westmoreland ausgedehnt werden oder ihnen zum Nachtheil gereichen, und dürfen sie Webestühle in ihren Häusern halten und thun, was sie vor diesem Statut zu thun berechtigt waren.

1558. Verschiedene Verordnungen und Gesetze wurden im ersten Jahre der Regierung der Königin Elisabeth erlassen, um die Tuch- und Kersey-Manufakturen in einigen Städten in Essex zu verbessern.

1560. Guicardin sagt in seiner Beschreibung der Niederlande, als er von dem Handel der Niederlande mit England spricht, daß sie zu jener Zeit mehr als 1200 Säcke englische Wolle zu Bourges einfuhrten, die allein 250,000 Kronen werth waren; aber, fügt er hinzu, es ist kaum glaublich, daß — da die Tuchwaaren, die die Engländer in die Niederlande einfuhrten, ein Jahr durch's andere ohne Zweifel über 200,000 Stück betrugten, welche zum allergeringsten Preis von 25 Kronen pro Stück 5,000,000 Kronen oder 10,000,000 holl. fl. betrugten (mehr als 1 Mill. L. St.), so daß diese und andere Waaren, die uns die Engländer brachten und von uns holten, einen jährlichen Betrag von mehr als 12 Millionen Kronen oder 24 Mill. fl. (mehr als 2,400,000 L. St.), zum großen Vortheil beider Nationen, ausmachten — keine von beiden ihren ausgedehnten Handel damit bestreiten konnte (wenigstens nicht ohne den größten Schaden). Die Kaufleute kamen daher auf den Entschluß, ihre Waaren gegen Seeschaden durch einen vereinten Beitrag zu sichern. —

1564. Seit der Thronbesteigung der Königin Elisabeth wurden in England viel neue Gesetze, wegen Verbesserung der Wollen-Manufakturen, gegen die Importation fremder Manufaktur-Waaren, für die Errichtung neuer Manufakturen und wegen der Verbesserung der alten, ausgegeben.

1566. Durch ein Statut, welches zur Verbesserung der Tuchmacher-Kompagnie der Stadt Shrewsbury erlassen wurde, erfahren wir, daß der Handel mit welschem Wollentuch und Leinen, welche man in der Regel welsche Baumwolle, Frieß und Plain nannte, während langer Zeit in dieser Stadt beträchtlich gewesen ist; die Tuchmacher-Zunft beschäftigte über 600 Menschen (8. Elisabeth c. 7.)

1567. Zu dieser Zeit lernte die Stadt Norwich, welche durch Peck's Empörung im Jahre 1549 fast gänzlich zerstört worden war, jene feinen, leichten Stoffe fabriciren, welche später ihren Namen führten, und diese Stadt nicht allein reich, sondern berühmt in ganz Europa machten. — Die Brauntuch-Fabrikanten (bay makers) ließen sich hauptsächlich in Colchester und dessen

Nachbarschaft, so wie in Essex, nieder, welches stets wegen seiner nützlichen und vortheilbringenden Manufaktur-Baaren, die in den wärmeren Klimaten Europa's und Amerika's sehr gesucht wurden, berühmt war. Die Bayes, Gayes und andere leichte Wollen-Baaren sind die unter dem Namen neue Luche-Baaren bekant, da sie viel später in England eingeführt wurden, als die alten breiten Luche, Kersey &c.

Die Flamländer in der Nachbarschaft von Norwich führten die Lilien-Blumen, Fleischfarben, Proence, Rosen und andere Blumen ein, die bis dahin in England unbekant geblieben waren.

1576.

Chronologische Tabelle der Preise der Schaaf, der Wolle
und der Luche von 1500 bis 1576.

Jahre.		l. St.	Sch.	D.	
1500.	Ein unbeschnittener Widder	—	1	8	} berühmtes Inventarium des Eigenthums des Thomas Rebel, in Gent. Mag. 1768 p. 257.
—	Ein Schaaf, Weibchen,	—	1	1	
—	Ein Lamm	—	—	6	
—	Ein Widder, jung und alt	9	—	—	
—	Ein Lamm, geschoren,	—	1	—	
—	Wolle pro Bließ	—	—	4	
1508.	Ein fetter Widder	—	2	4	} Bibliotheca topographica Britan. No. 51. pag. 729.
—	Ein Lamm	—	1	—	
1511.	Ein Lamm (für König James 4.)	—	10	—	} Comp. of the King's household, by the bishop of Cames in the register office, published in Arnold's hist. of Edinburgh. pag. 98.
1512.	Ein Lamm 36	—	1	8	
1512.	Ein Lamm	—	1	—	Northumberland household book pag. 2354.
1533.	Ein fetter Widder	—	3	4	} Stowe's Annales. p. 957. London, p. 356. ed 1618.
—	Ein fettes Lamm	—	1	—	
1563.	Schaaf, ausgewachsen, Stück	—	6	—	} Foedera Vol. 15. p. 635.
—	Ein Lamm	—	3	—	
—	Widder in Moray	—	13	4	
—	Lamm	—	2	1	} Valuation of the rents of the church lands in Scotland MS. Bibl. Harl. 4613.
—	Ein Widder	1	10	—	
1576.	Ein Schaaf in Aberdeen	—	5	—	Gibsons hist. of Glasgow p. 83. Records qu. in Statistical accounts of Scotland Vol. II. p. 537.

1583. Die hanseatischen Kaufleute führen in ihrer Klage gegen England beim Reichstag an, daß durch die hohen Abgaben, die auf Wollentuch auferlegt worden sind, es (wie Wardenhagen sagt) zwei- bis dreimal theurer als früher geworden ist, und daß dadurch der große Reichtum Englands entstand, indem 200,000 Stück Tuch jährlich exportirt wurden, wovon $\frac{2}{3}$ nach Deutschland gingen, welches wieder einen großen Theil nach Polen, Dänemark und Schweden sandte; das andere Viertel wurde nach den Niederlanden und Frankreich gesandt, nach Spanien ging wenig oder gar nichts; hieraus geht hervor, wie groß der Vortheil der Nation war. — Das einzige Mittel war, die englischen Kaufleute aus dem Reiche zu verbannen, und alle englischen Wollen-Manufakturwaaren zu verbieten. Das Interesse der Hanse-Städte behielt am Reichstag die Oberhand, bei welcher Gelegenheit alle englischen Wollen-Waaren verboten wurden.

1597. Das schottische Parlament untersagte die Wollausfuhr, und verordnete, daß fremde Handwerker sie bearbeiten sollten (Act. Ja. VI. parl. 15. c. 250 ed. Murray). Es wurden 5 p. C. auf alles fremde Tuch, so wie auf jede andere importirte fremde Waare, auferlegt. — Pairs, Barone und Freiherren brauchten keine Abgabe zu zahlen.

Die Importation englischer Wollen-Waaren wurde auch verboten, da dieses Tuch in der Regel nur ein äußeres Ansehen hatte und ihm die Kraft fehlte, die es zu haben schien, und ein Hauptgrund war, daß Gold und Silber aus dem Königreiche ging. — Dies war der einzige wahre und solide Grund dieses Gesetzes. (Parl. 15. c. 252.)

1603. Durch eine Akte, 1. Jac. 1. c. 33., wurde festgestellt, daß 1 L. St. 13 Sch. 4 D. auf jeden exportirten Wollfack, so wie auf 240 Wollfelle, nur durch die Eingebornen gezahlt werden sollten. König James von Schottland verbot durch eine Proklamation die Woll-Exportation, was jetzt zu thun auch die höchste Zeit war, da die englische Woll-Manufaktur jetzt so beträchtlich war, und deren Fabrikate so weit versendet wurden, daß alle ihre eigene Wolle im Lande verbraucht wurde.

1608. Früher waren die Engländer nur wenig in der Kunst geschickt, Wollentuche zu färben und zu appretiren; deshalb wurden sie gewöhnlich weiß nach Holland gesandt, wo sie gefärbt und appretirt und dann zum Verkauf nach England zurückgeschickt wurden. — Es ist auffallend, daß die, welche das beste Tuch in der Welt fabricirten, es nicht fertig machen konnten — und doch war es so.

Alderman Cockagne und einige andere Kaufleute überlegten, daß dadurch ein besonderer Vortheil für die Holländer entstand, und schlugen dem Könige vor, das Färben und Appretiren im Lande übernehmen zu wollen, wodurch ein großer Vortheil für's Publikum und den König entstehen würde; — Cockagne empfing hierauf ein ausschließliches Patent, und der König übernahm das Monopol für den Verkauf dieses im Lande gefärbten Tuches. — Der König erließ hierauf eine Proklamation, verbot, weißes Tuch über See zu versenden, und nahm der Kaufmanns-Kompagnie (Company of Merchant adventurers) das Privilegium zurück, wodurch sie berech-

1417. Die Ankunft der englischen Armee in der Normandie brachte solch einen Schreck in die ganze Provinz, daß circa 25,000 Familien nach der benachbarten Provinz Bretagne flohen (deren Herzog damals Freund König Heinrichs war) und die Kunst, Wollentuch zu machen, den Bretagnern lehrten, die sie bis dahin nicht gekannt hatten, und auf diese Art war Heinrichs Invasion das Mittel, diese Manufakturen noch weiter durch Frankreich zu verbreiten. (Megeri Ann. fland. f. 250 b.)

1421. Da nur wenig Gelegenheiten vorhanden sind, Berechnungen über die älteren Revenüen Englands zu Gesicht zu bekommen, so ist wohl nachstehender Status (pro ein Jahr, welches zu Michaelis 1420 abschließt), der dem König Heinrich am 6ten Mai 1421 durch den Schatzmeister Englands überreicht wurde, beachtenswerth, besonders da daraus hervorgeht, daß selbst zu jener Zeit der größte Theil der öffentlichen Einkünfte aus der Wolle und dem Wollhandel gezogen wurde.

Die Revenüen bestanden aus:

	£. St.	Sch.	D.
Zölle auf Wolle	3967	1	2
Auflagen auf Wolle	26035	18	8
kleine Zölle	2438	9	1½
Abgabe von 12 D. pro Pfd. auf den Werth der Waaren (dessen Hauptbetrag demnach 164750 £. St. 15 Sch. 10 D. gewesen zu seyn scheint)	8237	10	9½
	<hr/>		
	40676	19	9½
Zufällige Revenüen, welche an die Schatzkammer gezahlt sind	15066	11	1
	<hr/>		
Haupt-Revenüe	55743	10	10½

(foedera V. 10. p. 113. M. S. bib. Coll. Clesp. F. 3.)

1424. Zu dieser Zeit war es Gebrauch, Schaafse von England nach Flandern zu bringen, wodurch der Wollpreis zum Nachtheil des Königs so wie des Königreichs fiel. Das Parlament verbot daher streng jedwedem, Schaafse über See zu bringen, mit alleiniger Ausnahme des zur Proviantirung der Stadt und der Marken Calais nöthigen Theiles. (Act. 3. Henry VI. c. 2.)

1428. Man kann sich einen Begriff des Fortschreitens der englischen Woll-Manufakturen nach der Liste folgender Artikel machen, welche, ohne daß dafür Zölle gezahlt wurden, zum Gebrauch des Königs von Portugal und der Gräfin von Holland verschifft wurden, nämlich:

- 1 Stück Scharlach-Tuch,
- 1 „ Blutroth, mit Karmoisin gefärbt,
- 1 „ Blutroth,
- 2 „ Mustrevilens,
- 2 „ Marmorfarbe,

- 2 Stück rothbraun (Russet) Mustrevilers,
- 2 • Schwarz von Lyre,
- 1 • weiß wollen Tuch,
- 300 • Esfecker, enge für Livreen,
- 60 Rollen gesponnen;

ferner für die Gräfin verschiedene abgesechnittene Quantitäten diverser Wollentuche, 2 Stück weiß Kersey, 3 Mäntel von Kaninchen, 1½ Zimmer (Timber) (à 40 Häute) Marder-Pelzwerk. (Foedera V. X. p.p. 391. 398.)

1429. Zum Vortheil Englands und um dessen Reichthum zu vergrößern, ward verordnet, daß die Preise der Wolle und der Wollenfelle erhöht werden sollten, und daß diese Artikel den Kaufleuten Genua's, Venedigs, Toscaniens, der Lombardey, Florenzs und Cataloniens nur gegen Gold und Silber verkauft werden sollten. (Acts Henry 6. c. 18.)

1437. Der Haupt-Ausfuhrartikel Spaniens war Wolle. Dagegen empfingen die Spanier feine Tuche aus Ypres, welche vorzüglicher als die englischen (Tuche von Curtrike oder Courtray) befunden wurden. Die Flamländer konnten kein gutes Tuch von spanischer Wolle allein machen, und waren genöthigt, sie mit englischer zu mischen; diese war die Hauptstütze ihrer Manufakturen, und sie konnten ohne diese weder bestehen, noch ihre zahlreiche Bevölkerung versehen, da ihr Land kaum Futter für einen Monat im Jahre lieferte.

1438. Die Wolle Englands war vorzüglicher, als die spanische. Ein authentischer Beweis ihrer Vorzüglichkeit geht aus den Gesetzen hervor, die zu jener Zeit durch den Municipal-Magistrat Barcelona's erlassen wurden, um die Tuch-Manufakturen, wo feine englische und andere feine Wolle gebraucht wurde, zu reguliren.

Die erste Sektion verbietet die Mischung irgend einer Wolle mit der englischen (gleich der Verordnung in dem Patent, welches König Heinrich der 2te den Webern zu London ertheilte) — die übrigen 30 Sektionen sind mit Vorsichtsmaßregeln angefüllt, um die Reinheit der Wolle beim Spinnen und in allen übrigen Theilen der Fabrikation zu erhalten, und gegen das Herunterbringen der Fabriken; ferner mit Regeln wegen der Inspektion der fertigen Waaren, und um die Quantität durch authorisirte Marken zu erkennen. (Capmanny Mem. hist. de Barcelona V. II. Col. dipl. p. 427.)

1449. Englische Tuche wurden jetzt in Brabant, Holland und Seeland verboten; da dies indeß als dem vorhandenen Traktat entgegen gehandelt betrachtet wurde, und zum Nachtheil der Weber, Walker und Färber, so wie der Frauen, welche webten, Wolle krepelten (carders) und spannen, so wie aller übrigen im Handel Interessirten war, so ward im Parlament beschloffen, daß, wenn der Herzog von Burgund diese beleidigende Verordnung nicht zurücknähme, keine Waare, die in seinen Ländern gemessen oder fabricirt sey, in England eingelassen werden sollte. (Act. 27. Henry VI. c. 1.)

mer seyn, weder in England, Irland, Wales, noch in dem Theil Schottlands, der dem König Eduard gehörte, mit alleiniger Ausnahme des Königs, der Königin und ihrer Kinder, Tuch aus fremden Manufakturen kaufen dürfe, bei Strafe der Confiskation des Tuches und außerdem noch einer willkürlichen Strafe. Auch war es Niemandem erlaubt, dessen jährliche Einkünfte nicht wenigstens 100 £stg. überschritten, fremde Pelzwaaren zu tragen. Es war Jedermann erlaubt, sowohl in England, Irland, Wales, als in dem England gehörigen Theil Schottlands, Tuch zu fabriciren, ohne an irgend ein gesetzmäßiges Ellenmaß gebunden zu seyn. Allen Kaufleuten, die von Michaelis ab Tuch einführten, war Confiscirung des Tuches und außerdem noch eine willkürliche Strafe auferlegt. — Allen fremden Tucharbeitern ward des Königs Schutz und außerdem noch Freiheiten versprochen, wenn sie in irgend einem Theil seines Landes wohnen wollten. — (Acts. 10. Edouard III. c. c. 1. 5.) Diese Akten variirten sehr mit den verschiedenen Negotiationen mit den Prinzen und den Kommunen Flanderns und Brabants, wonach in ihrem Lande ein Stapelplatz angelegt und ihnen die Erlaubniß erteilt werden soll, Wolle in England zu kaufen. — Der König selbst brach sie sehr bald, und es scheint, daß er fast in jedem Monat ein neues politisches System annahm, was für den Handel Englands und der mit England in Verbindung stehenden Länder sehr nachtheilig gewesen seyn muß. (Walsingham bemerkt indeß (p. 135.), daß Niemand Acht auf diese Gesetze gab, auch fügt er hinzu, daß das Parlament den fremden Manufakturisten Pensionen bewilligte, bis daß ihr Geschäft im Gange war.)

In direktem und unmittelbarem Gegensatz dieser Gesetze (wenn sie nämlich recht datirt sind) stellte der König Kommissarien an, um mit seinen Allirten und Freunden zu consultiren, ob es rathsam sey, den Stapelplatz für den Verkauf englischer Wolle an irgend einem dazu geeigneten Ort auf dem Continente zu etabliren. — (Foedera V. IV. p. 813.)

Es geschah wahrscheinlich in der Absicht, wegen dieses Stapelplatzes zu delibereiren, daß ein Handels-Konsilium gehalten wurde, welches, da es aus Deputirten der Städte bestand, ein Handels-Parlament genannt werden konnte; wahrscheinlich war es zahlreicher als ein Parlament, da die Pächter von Buckingham, welche bis zum Jahre 1545 keine Mitglieder an das Parlament sandten, durch den König den Befehl erhielten, drei bis vier ihrer besten und weisesten Männer dahin zu senden; demzufolge wurden drei abgesandt (Willis hist. of Buckingham p. 41.). Der König nahm Wolle durch ganz England auf, wofür er den Besitzern Obligationen (tallies) à 6 £. St. pro Sack in Zahlung gab, und 10,000 Säcke nach Brabant verschiffte, wo sie pro Sack mit 20 £. St. verkauft wurden. (Knyghton col. 2570.)

1338. Das Parlament, welches sich am 3ten Februar versammelte, bewilligte dem König 20000 Säcke von der bereits geschorenen Wolle, indem er Sicherheit für deren Bezahlung stellte. — Demzufolge stellte er Kommissarien an, um von der bereits fertigen Wolle von Jedermann, ohne Ausnahme, die Hälfte einzuziehen. — Er verordnete diesen, den Kaufleuten als Ersatz für die gegebene Wolle zu gestatten, ihren Kreditoren seine eigenen Obligationen in Stelle deren der

Kaufleute zu geben, und bestimmte, daß der Werth in zwei Jahren zahlbar seyn sollte; die beste Wolle jeder Graffschaft wurde, pro Sack, wie folgt, im Preis gestellt:

Hereford 12 Marks oder	8	£. St.	—	Sch.	—	D.
Salop 10½ " "	7	"	—	"	—	"
Lincoln 10 " "	6	"	13	"	4	"
Gloucester, Worcester, Chester, Flint	6	"	6	"	8	"
Leicester, Stafford, Oxford, Somerset, York (Craven ausgenommen)	6	"	—	"	—	"
Northampton, Nottingham	5	"	13	"	4	"
Warwick	5	"	6	"	8	"
Cambridge, Huntingdon, Bedford, Buckingham, Essex, Hereford, Rutland, Berks, Wilts, Southampton, Derby	5	"	—	"	—	"
Dorset	4	"	13	"	4	"
Kent, Surrey, Sussex, Middlesex, London, Norfolk, Suffolk, Lancaster	4	"	—	"	—	"
Craven in Yorkshire	3	"	13	"	4	"
Durham	3	"	6	"	8	"

Geringere Wolle zu dem Preise, wofür sie sie erhalten konnten.

London, Ipswich, Yarmouth, Lynn, Boston, Kingston auf Hull, Newcastle, Sandwich und Southampton waren die zu Verschiffungen nach dem Continent bestimmten Häfen. (Rymers Acta manusc. Edw. III. V. III. No. 7. 9.)

Als die brabantischen Kaufleute 2200 Säcke von König Eduard, der jetzt fast der einzige Wollverkäufer in ganz England war, gekauft hatten, machte er sich anheischig, sie von Ipswich nach ihrem Lande geleiten zu lassen, weshalb er seinem Admiral den Befehl gab, eine hinreichende Anzahl Schiffe (den Kriegsschiffen gleich) zu diesem Dienst in Bereitschaft zu setzen. (Foedera V. V. p. p. 32. 51.)

Am 7ten Mai verordnete Eduard, da er gehört hatte, daß englische Widder nach dem Continent gebracht werden sollten, daß die Schulzen von Boston und die Accise-Einnehmer dieses Hafens alle Schiffe durchsuchen, und die sich vorfindenden lebenden Widder ans Land bringen sollten; denn man hatte ihm gesagt, daß fremde Kaufleute sie verschifft hatten, um die Schaafzucht in ihrem Lande zu verbessern, und dadurch dem englischen Wollhandel, zum Nachtheil des Reichs und der Untertanen, zu schaden. (Foedera V. V. p. 36.)

Da die Flamländer auf keine Weise ihre Manufakturen ohne englische Wolle fortsetzen konnten, so schlossen sie am Ende des Jahres 1338 einen Traktat ab, wonach es ihnen gestattet wurde, alle englische Wolle, die sich zur Zeit in Holland, Seeland oder irgend wo anders befand, anzukaufen. Kurz nach diesem Traktat bewilligte König Eduard den Einwohnern von Ghent die Vergünstigung, ausnahmsweise, daß Tuch, welches ihr Stadtzeichen trüge, nicht der

Entstehen und Fortschreiten der Wollmanufaktur in Großbritannien.

Der Wollhandel gehört der ältesten Zeit an, und wir könnten leicht sein Entstehen von dem der ersten Gesellschaften, die die Erde bewohnten, herleiten; doch da wir unsern Lesern nur Mittheilungen machen wollen, deren Authenticität wir mit Bestimmtheit angeben können, so wollen wir nur bis zum Jahre 868 vor Christi Geburt zurückgehen, einer Epoche, in welcher der Gegenstand, den wir behandeln, auf Thatsachen von nicht zu bezweifelnder Wahrheit beruht.

868. Phemius, der Lehrer Homer's, lehrte die Jugend Smyrna's Musik und Wissenschaften, und erhielt dafür Wolle als Zahlung.

588. Nach dem Text des Ezechiel, in Jerom's Uebersetzung, und nach Vochart (Geo. Sacr. col. 155.) wurde feine Wolle in Tyr, aus Damaskus, durch die Israeliten eingeführt, und Herodot L. III. sagt, daß Wollenwaaren in Tyr manufakturirt wurden.

55. Cäsar sagt in seinen Berichten über die britischen Staaten (welche sehr geschätzt werden, da sie ausführlicher und accurater sind, als irgend ein anderer früherer Bericht, der bis zu unsern Zeiten kam), daß Wolle, wahrscheinlich durch die Briten, besonders zum Anzug des Volkes gebraucht wurde, welches die an der See belegenen Länder bewohnte (Caesar. Bell. Gall. L. III. cc. 8. 9. L. IV. cc. 28 et seq.).

A. D. 14. Nach Macpherson's Annalen des Handels, Vol. I. pag. 128., producirte Italien, welches im höchsten Grad der Vollkommenheit kultivirt war, in großem Ueberfluß Schaafheerden, um sich mit Wolle zu versehen, als Rom allein die Hauptstadt Italiens war.

Der nördliche Theil Italiens, Eisalpinisch-Gallien genannt, lieferte eine Quantität prachtvoller Tapeten und Wollentuche durch die Manufaktur zu Patavia (Padua), und Wollenwaaren von verschiedenen Qualitäten aus Mutina (Modena) und Altinum wurden als die besten betrachtet.

Die Einwohner Melita's (Malta), welches eine carthaginensische Kolonie war, besaßen eine beträchtliche Manufaktur sehr feiner, weißer Tuche; Colchis, in Thracien, lieferte Wolle von einer besonders schönen Qualität, und bei weitem kostbarer, als das goldene Vlies, welches Jason und seine Gefährten aus diesem Lande geholt haben sollen.

Die Gegend um Laodicea, in Phrygien, lieferte vorzügliche Wolle, wovon ein Theil ganz schwarz von Natur war.

Miletus, in Caria, besaß eine Heerde Schaaf, deren Wolle aller übrigen vorgezogen wurde. — Dasselbst war auch eine beträchtliche Manufaktur von Wollenwaaren, wovon diejenigen, welche mit Purpur aus Tyr gefärbt waren, sehr hoch geschätzt wurden.

Die natürlichen Vorzüge Spaniens waren so groß (A. D. 14.) und so verschiedener Art, daß Plinius sie denen Italiens zur Seite stellt, und da dies ein Italiener sagt, so kann man annehmen, daß Spanien als das erste Land Europa's, sowohl wegen seines Bodens, seines Klima's, als seiner Produkte aller Art, geschätzt wurde.

Der südliche Theil Spaniens, Bätica genannt oder Turdetania, hatte das Ansehen eines großen Gartens.

Die spanischen Völker, welche, wie Autoren sagen, vor A. D. 14. große Quantitäten Wollentuche exportirten, mußten nun diesen Zweig der Manufaktur aufgeben, um ihre rohe Wolle den Römern zuzuführen, welche die Manufaktur ihren eigenen Sklaven übertrugen.

Zu dieser Zeit hatten die Briten eine Art Wolltuchmanufaktur, wie es aus Cäsar's Bemerkung hervorgeht, indem er anführt, daß die entfernteren und weniger civilisirten Briten in Fellen gekleidet gingen, und daß die näher wohnenden und civilisirteren Briten Kleider von einer besseren und bequemeren Art trugen, was schwerlich etwas anderes als Wollentuch seyn konnte, welches in seinem verbesserten Zustande lange der größte und Lieblings-Manufaktur-Gegenstand Englands geblieben ist. (Caes. Bell. Gall. L. IV. c. 33. Tac. Vit. Agric. cc. 12. 35.)

73. Plinius nennt nördlich des Ganges ein sehr großes Inselland, Namens China, von wo aus Wolle (vielleicht die berühmte feine Thibetwolle) über Land durch Bactria bis Barygaza gebracht wurde.

296. Eumenius bemerkt (in seinem Panegyricum über Constantius), daß zu dieser Zeit ein großer Ueberfluß an Wolle in Britannia Statt fand, was auch einige andere Autoren bemerken.

314. York, London und Gloucester waren wahrscheinlich zu jener Epoche die vorzüglichsten Städte vom römischen Britannien, wo ein Wollmarkt zu verschiedenen Zeiten des Jahres gehalten wurde (Usserii British ecles. antiq. a. Spl. Couns. Britain).

500. Ein gewöhnlicher irländischer Anzug bestand aus einem Mantel (paplam, pallium, sagum), mit vielen Farben verziert, und welcher wahrscheinlich aus britischen Manufakturen kam. (Adamii L. III. c. 1.)

947. Zu dieser Zeit sängen die Wollenmanufakturen in Flandern an, während mehrerer Jahrhunderte zu blühen und stets zu steigen; während dieser Zeit war der größte Theil des Tuchhan-

dels Europa's in den Händen der Flamländer. — Anfänglich machten die Franzosen die größten Ankäufe, da sie durch ihren fruchtbaren und gut kultivirten Boden besonders begünstigt waren, von ihren Nachbarn, den industriösen Flamländern, feine Wollentuch zu kaufen. (Megeri Ann. flandr. G. 18. 6. — de Witt's Interest of Holland p. 17. englische Uebersetzung.)

1066. Die fruchtbaren und ausgebreiteten Weiden der britischen Inseln, welche durch die Veränderlichkeit ihres Klima's von zu großer Dürre verschont waren, die sonst in andern Gegenden das Gras zerstört, haben seit den frühesten Jahrhunderten unzähligen Heerden zur Nahrung gedient; von diesen haben die Eingebornen den größten Theil ihrer Nahrung, Bekleidung, Betten, Waffen und selbst ihre Boote erhalten. — Selbst die Felle waren ein gewöhnlicher Handelsartikel der Briten, bevor sie den Römern unterworfen wurden. — Und wenn gleich keine positive Auctorität dafür spricht, so ist es doch keinem Zweifel unterworfen, daß zu dieser Zeit die Flamländer, welche die größten Manufakturen feiner Wolle in Europa besaßen, große Quantitäten Wolle aus Britannien bezogen, wie dies aus späteren Zeiten bekannt ist (M. Westm. p. 396.), und was auch aus den unverhältnißmäßigen Preisen der Blicke hervorgeht, welche nach dem 68sten Gesetz des Iné, Königs der West-Saxen, zu 2 Pfennig geschätzt wurden, obgleich der Preis eines Schaafes nebst Lamm, nach dem 56sten Gesetz desselben Königs, nur 1 Schilling betrug (selbst nur 5 oder 4 Pfennig). Nach dem 8ten Gesetz des Königs Edgar war der höchste Preis, der für eine Last Wolle genommen werden durfte, auf ein halb Pfund Silber festgesetzt, wenn die Last, wie jetzt, 182 Pfund betrug, beinahe $\frac{2}{3}$ Pfennig pro Pfund, ein Preis, welcher, in soweit als wir Vergleiche aufzustellen vermögen, gegen andere Artikel als hoch betrachtet werden kann.

1102. Eine große Anzahl Flamländer, welche durch ein außergewöhnliches Austreten der See aus ihrem Vaterlande vertrieben worden waren, kamen unter der Regierung Wilhelms des Eroberers nach England, indem sie sich viel von dem Schutze der Königin, die eine Flamländerin war, versprachen. Wilhelm, erfreut über die Ankunft dieser Fremden, sandte einen großen Theil derselben nach der nördlichen Grenze, vorzüglich nach Carlisle, und die andern nach den übrigen Theilen des Landes. Da König Heinrich aber fand, daß die Flamländer sich nicht gut mit seinen andern Unterthanen vertrugen, so versetzte er sie sämmtlich nach einem Distrikt, den er den Welshen genommen hatte, und den man Nos nannte (jetzt ein Theil von Pembrokehire), wo ihre Nachkommenschaft von ihren welschen Nachbarn noch heut zu Tage unterschieden werden kann. —

Es war ein tapferes und muthiges Volk, welches eben so gut das Schwert, als den Pflug handhabte; auch waren sie in der Wollenmanufaktur geschickt, welches der Hauptnahrungszweig ihres Landes ist, wie sie überhaupt auch den Handel gut verstanden, so daß es in jeder Hinsicht eine sehr schätzenswerthe Kolonie war, sowohl als Schutzwehr gegen den Feind betrachtet, als wie als erste Gründer der Manufakturen feiner Wollenwaaren in England. — (Flor. Wig. p. 655. W. Malmob. F. 89. 6. Cyr. Cambr. p. 848. ed. Camd.)

1153. Nach einer Verordnung Canus des 2ten von Schottland c. 18. durften fremde Kaufleute nur von Bürgern Wolle kaufen, und nach c. 22. durften nur Bürger Wolle zum Färben oder Tuchmachen kaufen, oder Tuch zum Verkauf ausschneiden. — Doch war den Eigenthümern der Schaafse der freie Gebrauch ihrer eigenen Wolle zugestanden.

1156. Die Irländer fabricirten zu dieser Zeit Tuch aus der Wolle ihrer schwarzen Schaafse, welches die allgemeine Farbe ihrer Heerden war; dadurch erhielt es eine dauerhafte Farbe ohne Mühe und Kosten. — Auch hatten sie Tuch von anderen Farben, woraus sie bunte Verzierungen zu ihren Mänteln machten, ferner benutzten sie Wollenstoffe zu (phalingis sancis) Mänteln, und diese färbten sie. (Ger. Camb. Jopegr. Hib. dist. III. c. 10. Hib. expugn. L. I. c. 3.)

1189. Man nimmt mit ziemlicher Gewißheit an, daß Wolle ein Hauptausfuhrartikel der Engländer vor der Zeit der Eroberungen der Normänner war, und diese Exportation scheint sehr bedeutend gewesen zu seyn, obgleich doch in den Manufakturen im Lande selbst ohne Zweifel große Quantitäten verbraucht wurden; denn nach einem hyperbolischen Bericht über den Handel des Landes, den Mathew von Westminster in seiner Geschichte anführt (p. 396. ed. 1601.), erwärmten sich alle Nationen der Welt mit englischer Wolle, die in flamländischen Manufakturen zu Tuch fabricirt worden war.

Obgleich ich in keinem englischen Autor eine besondere Erwähnung gefunden habe, daß Wollentuche in diesem Zeitalter exportirt wurden, so ist es doch nicht zu bezweifeln, daß die Flamländer, welche in Wales wohnten und die, wie gesagt, sowohl mit dem Handel als dem Manufakturwesen bekannt waren, einen Theil des Tuches, welches sie fabricirten, exportirten. Die Geschichte Orkney's sagt uns, daß zwei kaufmännische Schiffe aus England, nach Dublin bestimmt und mit englischen Tuchen (wahrscheinlich aus flamländischen Fabriken) und anderen Waaren von bedeutendem Werth beladen, vor der Eroberung Irlands durch die Engländer nahe bei Dublin durch einen Piraten aus Orkney, Namens Sweyn, erbeutet wurden; dieser überzog bei seiner Rückkehr nach Hause seine Seegel mit Scharlach-Tuch, weshalb er diese Expedition die Scharlachene nannte. (Forstei Orcades L. I. c. 37.)

In 1189 war die Wollenmanufaktur weit und breit über England verbreitet; denn außer der Kolonie flamländischer Weber in Wales, die wahrscheinlich die Lehrer der übrigen waren, und der Compagnie oder Gilde der Weber in London, scheinen noch ähnliche Compagnien in Orford, York, Nottingham, Huntington, Lincoln und Winchester Statt gefunden zu haben, und diese alle zahlten, nach der Sitte der Zeit, dem König Abgaben für das Privilegium, allein Manufakturen in ihrer Stadt halten zu dürfen (Madox's Hist. of the excheq. c. 10. §. 5.). — Auch hatten sich Verkäufer in Bedford, Beverley und in anderen Städten von Yorkshir, Norwich, Huntington, Northampton, Gloucester, Nottingham, Newcastle zu Linc, Lincoln, Stamford, Grimsby, Barton, Stafford, St. Albans, Baldoek, Berthamstead und Chesterfield niedergelassen, die dem Könige Abgaben bezahlten, damit es ihnen erlaubt war, gefärbtes Tuch frei zu kaufen und zu verkaufen; einige dieser Lizenzen enthielten die Erlaubniß, Tuch von jedwedem Um-

Examination der Nachmesser *ic.* in den englischen Häfen unterworfen seyn sollte. (Foedera V. V. p. 38. 53. 59. 74.) — Auf diese Art ward das frühere Gesetz gegen die Importation fremder Tuche wieder umgeworfen.

Als das Parlament dem König 20000 Säcke Wolle bewilligte, so verordnete er, ohne das zuvor gegebene Gesetz gegen die Ausfuhr im geringsten zu achten, daß diese Wolle verschifft, und Schiffe dazu mit Gewalt aufgetrieben werden sollten. (Foedera V. V. p.p. 66. 73. 80.)

1339. Die durch eine Parlaments-Akte zugestandene Bewilligung, in jedem Theil Englands Wollenmanufakturen ohne Hinderniß anzulegen, scheint durch den Magistrat zu Bristol, als nur auf Fremde sich beschränkend, angesehen worden zu seyn, oder sie beachteten diese Parlaments-Akte so wenig, daß sie dem Thomas Blanket und einigen andern ihrer Bürger nachstellten, weil diese Maschinen angeschafft und fremde Arbeiter gemiethet hatten, um Wollenmanufakturen in ihrer Stadt anzulegen. — So wurden die Wollenmanufakturen im Mittelpunkt des Landes bei ihrem ersten Erscheinen entmuthigt, bis daß die Regierung dem Mayor *ic.* zu Bristol Befehle ertheilte, die Einwohner in ihren verdienstvollen Unternehmungen nicht weiter zu stören. (Foedera V. V. p. 137.)

1340. Das Parlament bewilligte dem Könige den neunten Theil der Lämmer und der Wolle, die in den nächsten zwei Jahren producirt werden würden, und außerdem noch eine Abgabe von 40 Sch. pr. Sack (von 26 Stein und 14 Pfd.), und von 40 Sch. auf 300 Wollfelle, welches auf die Exportation gezahlt, und damit bis 1341 fortgefahren werden sollte. Aus Rücksicht für diese Bewilligungen gab der König sein Recht auf die Feudal-Abgaben, bei Gelegenheit der Krönung seines ältesten Sohnes und bei der Verheirathung seiner ältesten Tochter, auf (Foedera V. V. p. 527. Stat. 5. 25. Edw. III. c. 11.), und verpflichtete sich, nach 1341 nicht mehr als 6 Sch. 8 D. pro Sack Wolle, und 6 Sch. 8 D. pro 300 Felle zu verlangen. Die Woll-Ausführer sollten darin eine Sicherheit finden, daß, für jeden aus England ausgeführten Sack Wolle, sie innerhalb dreier Monate Silber in Barren, zum Werth von zwei Mark, in die Königl. Münze einliefern und dafür zwei Mark geprägtes Silber empfangen sollten. (Stat. 14. Edouard III.)

1344. Die fremden Tucharbeiter, die sich in London niedergelassen hatten, sich auf des Königs Schutz verlassend, wurden jetzt gemißhandelt und von dem Volke bedroht, welches toll genug war, zu glauben, daß das, was diese würdigen und fleißigen Fremden verdienten, ihnen geraubt sey. Der König verordnete daher dem Mayor und den Sheriffs Londons, zu proklamiren, daß Niemand den Fremden eine Beleidigung zufügen sollte, und die, welche dagegen handeln würden, einzufekern. (Foedera V. V. p. 430.) (Hätte das Volk noch fortgefahren, die Fremden zu beleidigen, wie dies oft früher gegen die Juden geschah, so würde England noch einige Jahrhunderte von den Niederlanden für den Wollkauf und für den Ankauf seiner Tuche abgehangen haben).

1348. In diesem Jahre entstanden viel Unruhen in Flandern unter den Webern, 600

wurden bei einem Streit erschlagen, und die, welche zu Hause geblieben waren, wurden aus ihren Häusern geschleppt und gemordet. (Meyeri Ann. Flandr. G. 154. a.) Solche tragische Excesse müssen ohne allen Zweifel sehr nachtheilig auf die Manufakturen Flanderns gewirkt, und dazu beigetragen haben, sie unter den benachbarten Ländern zu verbreiten. — Obgleich uns kein, zu jener Zeit ertheilter, freier Geleitsbrief aufgestoßen ist, so ist es doch nicht zu bezweifeln, daß eine große Anzahl flamländischer Weber, sich auf die ihnen in England eröffneten Aussichten verlassend, dorthin flüchtete, um gegen die Wuth ihrer Feinde geschützt zu seyn. (Capmany Mem. hist. de Barcelona V. II. Col. dipl. p. 125.)

1351. In diesem Jahre erließ das Parlament das sogenannte Tuch-Statut, wodurch verordnet ward, daß die gerichtlichen Tuch-Messer oder Tuch-Inspektoren vereidet werden sollten, ihre Pflicht zu thun, und bestraft werden, wenn sie sie vernachlässigten. (Stat. 4. 25. Edouard III.) — Das Parlament hob eine Art Gewicht, auncell genannt, auf, und verordnete, daß Wolle auf der Wage gewogen werden sollte. (Stat. 5. 25. Edw. III. c. c. 9. 10.)

1354. Eine wichtige Akte, welche in der Schatzkammer aufgehoben ist, enthält Nachstehendes:

Status der Aus- und Einfuhren Englands im Jahre 1354, und Betrag der darauf gezahlten Abgaben.

Es wurden ausgeführt:

	Werth.			Abgaben.		
	l. St.	Sch.	D.	l. St.	Sch.	D.
31651½ Sack Wolle, à 6 l. St.	189909	—	—	81624	1	1
3036 Ctr., à 120 Pfd., Wolle, à 2 l. St. . . .	6072	—	—			
65 Wollfelle	1	1	8			
<hr/>						
Totalbetrag der Wolle und der Abgaben darauf .	195982	1	8	81624	1	1
Häute	89	5	—	6	17	6
4774½ Stück Tuch, à 2 l. St.	9549	—	—	215	18	7
8061½ Stück gewebte Stoffe, à 16 Sch. 8 D. . .	6717	18	4			
<hr/>						
Totalbetrag der Ausfuhr und der Abgaben . . .	212338	5	—	81846	12	2

Es wurden eingeführt:

1831 Stück fein Tuch, à 6 l. St.	10986	—	—	97	12	—
397¼ Ctr. Wachs, à 2 l. St.	795	10	—	19	17	5
1829½ Tonnen Wein, à 2 l. St.	3659	—	—	182	19	—
Linnen, Mercerywaaren, Specery u.	22943	6	10	285	18	3
<hr/>						
Totalbetrag der Einfuhr und der Abgaben . . .	38383	16	10	586	6	8

Die Balance, zu Gunsten Englands, scheint demnach 173954 l. St. 8 Sch. 2 D. betragen zu haben. Da aber Zinn und Blei, welches von den frühesten Zeiten ab regelmäßige Ausfuhr-

1461. König Eduard bewilligte dem Mayor und den Bürgern Londons den Zoll für alle Wollentuche und Felle unter den Freiheiten der Stadt. (Rot. pat. tert. 1. Ed. IV. m. 16.) Daß die Woll-Manufakturen in Yorkshire beträchtlicher geworden sind, geht aus einer Bewilligung der Ellenabgabe (aulnage) an den Lord Montague für Tuch aus York, Hull und der ganzen Graffschaft hervor. (Rot. pat. quart. 1. Ed. IV. m. 11.)

1463. Das Parlament sah ein, daß die Wolle Englands der Hauptvortheil des Königreichs sey, und verbot daher den Fremden, um die Industrie des Volkes und das Gedeihen der Städte zu befördern, Wolle, Wollfelle, Wolle von todten Schaafen (Morlings), Felle von geschornen Schaafen (shorlings) in England oder Wales zu kaufen oder zu verschiffen. — Doch durften diese Artikel, wenn sie in Northumberland, Cumberland, Westmoreland, Durham und den Distrikten von Yorkshire, Averton und Richmond genannt, producirt worden waren, im Hafen zu Newcastle allein nach jedwedem fremden Hafen verschiffet werden. (Acts 3. Edw. IV. c. 1.)

Nach dem Patent des Königs, welches durch den König dem Mayor und den Bürgern Londons erteilt worden war, wurde die Wollwiegung (tronage) von Westminster, wo Heinrich VI. sechs Wollhäuser etablirt hatte, nach Leadenhall in London verlegt. (Rot. pat. sec. 3. Edw. IV. m. 17. Stows Survey p.p. 304. 843.)

1465. Das Parlament verordnete in diesem Jahre, daß alle fremden Tuche, welche nach dem August 1465 in England gefunden werden würden, dem Könige verfallen sollten, mit Ausnahme der in Irland oder Wales fabricirten, oder der dem Feinde zur See ohne List und heimliches Verständniß genommen. (Acts 4. Ed. IV. c. 1.)

Um das Wollschmuggeln auszurotten, welches den Gesetzen zum Troß sowohl bei Tag als bei Nacht geschah, wurde verordnet, daß die Exportation in keinem andern Hafen oder Meerbusen Statt finden sollte, als zu Pool, Southampton, Chichester, Sandwich, London, Ipswich, Boston, Hull und Lynn; deshalb wurden in diesen Häfen Zollhäuser und Waagen errichtet, auch sollte nur in Gallien (Gallies) und portugiesischen Schiffen (Caraes) verschiffet werden; — ausgenommen das, was für das Mittelländische Meer bestimmt war.

Auch wurde zum Vortheil der Woll-Manufakturisten verordnet, daß sie allein berechtigt seyn sollten, Kontrakte für Wolle vor der Schur abzuschließen. — Allen übrigen Personen war dies verboten.

Der Herzog von Burgund hatte eine Verordnung erlassen, die nie widerrufen werden sollte, wonach Wollentuch und Wollengarn aus englischer Fabrik aus seinen Ländern verbannt seyn sollte; woraus zu schließen war, daß die Weber, Walker, Färber, Spinner, Cardirer und Garnwinder in England unbeschäftigt bleiben würden.

1467. Die Exportation des Wollengarns und des ungewalkten Tuches, wodurch dem König die Abgabe auf fertiges Tuch und dem Volke ein Theil seiner Beschäftigung entging, wurde verboten.

1484. In dem einzigen Parlament unter König Richard III. kamen bedeutende Klagen gegen die vielen Betrügereien im Wollhandel vor. Worin sie bestanden, wird aus nachstehenden Verordnungen und Verböten ergehen:

Ganzes Tuch mußte nun 24 Yards in der Länge und 2 in der Breite messen.

Halbtuch sollte dieselbe Breite halten, und 12 bis 16 Yards lang seyn.

Dem Käufer sollte jedes Maß über 24 Yards bei ganzem Tuch, und über 16 bei halbem Tuch zugestanden werden.

Sogenannte enge Tuche (Streits) 12 Yards lang, 1 Yard breit.

Kersey 18 Yards lang, $1\frac{1}{2}$ breit.

Ein Zoll durfte über jedes Yard mehr seyn; das Tuch mußte innerhalb der Leisten dieselbe Breite haben, und im ganzen Stück gleich seyn. — Tuch, was nicht nach diesem Gesetz befunden werden würde, sollte in Stücke geschnitten und dem Besitzer eine Strafe auferlegt werden.

1487. Die Scheerer, Walker und andere beim Wollhandel interessirte Personen machten die Vorstellung, daß die Verordnung 7. von Eduard 3. gegen die Exportation des Wollengarns und des nicht gewalkten Tuches nicht auch auf Tuch ausgedehnt sey, welches noch nicht gewalkt (rowed) und geschoren ist. — Das Parlament verordnete demnach, daß das Tuch, welches exportirt wurde, zuvor gekraht (barbed), gewalkt (rowed) und geschoren seyn sollte, mit Ausnahme des Tuches, welches man vesses-, rays-, sailing-Tuch nannte, und was weniger als 40 Sch. kostete.

1489. Das Parlament von England unternahm es, die Preise verschiedener Artikel zu reguliren, da solche unverhältnißmäßig waren. — Tuchhändler und Schneider durften für das feinste breite Tuch in Scharlach oder Hermin nicht mehr als 16 Sch. pro Yard nehmen, und für die anderen Tuche erster Qualität nicht mehr als 11 Sch.

1494.

Chronologische Tabelle der Preise der Schaaf-, Wolle- und Tuche von 1400 bis 1494.

Jahre.		Preis.			Nach:
		l. St.	Sch.	D.	
1423.	Ein Widder	—	—	8	Fabyan.
1424.	Ein Schaaf	—	1	—	Acts James I. part. I. c. 11.
1425.	Schaaf-Felle von 2jährigen	—	9	—	Computus prioris Burcester q. in Kennel's Paroch. Antiq. p. 572.
—	Reine Wolle, 28 Pfd.	—	9	6	
—	Ruffet-Tuch, pr. Yard	—	1	1	
1429.	Scharlachtuch, pr. Yard	—	14	—	Foedera V. 10. p. 437.
1445.	Tuch für Schüler, pr. Elle	—	—	8	Comptus E. 6. qu. by Fleetwod p. 108.
1449.	Ein Schaaf	—	2	5½	dito dito

tigt war, weißes Tuch zu exportiren. — Holland und Deutschland verboten dagegen die Importation von gefärbtem englischen Tuch. — Dadurch entstand eine große Verwirrung im Handel, Cockagne wurde außer Stand gesetzt, sein Tuch wo anders als im Lande zu verkaufen; außerdem waren seine Tuche schlecht, und theurer als die in Holland fertig gemachten. — Die Weber erhoben gegen dieses neue Projekt ihre Stimmen, und der König ward genöthigt, eine limitirte Quantität weißes Tuch zur Exportation zuzulassen; einige Jahre später, in 1615, war er sogar genöthigt, um das Volk zu beruhigen, Cockagne's Patent zurückzunehmen und das der Kaufmanns-Kompagnie wieder herzustellen; diese schienen den Lord Kanzler Bacon auf ihre Seite gezogen zu haben, welcher in einem Schreiben an König James sich darüber beklagt, daß Cockagne anfänglich unternahm, alles Tuch des Königreichs zu färben, und daß er bald darauf sich in den Handel mit weißem Tuche einließ. — Dieser den Fremden, nämlich den Holländern, gebrachte Vortheil kann, sagt dieser große Mann, nachtheilig werden. Denn, so wie wir denken unsern Tuchhandel durch den Verkauf des weißen Tuches aufrecht zu halten, bis wir färben und appretiren können, so denken die Holländer auch ihre Färb- und Appretir-Manufakturen, bis daß sie Tuch machen können, aufrecht zu halten.

1614. Auf folgende Weise wurde ein neuer Zweig der Wollen-Manufaktur in England entdeckt: Da die General-Staaten der vereinigten Niederlande die englischen Wollentuche, welche im Tuch gefärbt waren, verboten hatten, da sie dadurch abgehalten wurden, sie, wie früher, zu appretiren und zu färben, und Konfiskation und 25 fl. pro Stück Tuch als Strafe eingesetzt hatten, so fielen die englischen Fabrikanten auf die Idee, Mischungen in der Wolle gefärbt anzufertigen, lieber, als die Vortheile des Färbens und Appretirens aufzugeben. — Dies hat denn stets den Namen gemischtes Tuch behalten. — Alle früheren Wollentuche waren nur von einer einzigen Farbe, schwarz, blau, roth ic. und im Tuche gefärbt. —

1622. König James führt, in einer Special-Kommission mehrerer Lords und Gentlemens, den Verfall des Handels in England betreffend, an, daß aus den allgemeinen Klagen sowohl der Unterthanen im Lande, als der im Auslande über See angestellten Minister, es hervorzugehen scheint, daß das Tuch des Königreichs seit mehreren Jahren den Werth verloren hat, den es früher im Auslande hatte, und daß die Wolle sehr in ihrem Werth gefallen ist; deshalb wollte er, daß sie nachstehende Punkte untersuchten:

- 1) Weßhalb ist die Wolle im Preis gefallen? Welche Mittel giebt es, dieses wieder herzustellen?
- 2) Wie ist der Exportation der Wolle und des Wollengarns vorzubeugen? Wie kann irländische Wolle, die im Lande nicht gebraucht wird, nach England gebracht werden? desgleichen schottische?
- 3) Wie können sämtliche Gesetze, die Woll-Fabrikation betreffend (und die sich einander widersprechen), in ein allgemeines gutes Gesetz vereinigt werden?

- 4) Welches sind die Preise des Färbens?
- 5) Sind die Wollentuch-Preise über See durch Verordnungen zc. der Handels-Kompagnie im Preise gestiegen?
- 6) In wie fern können Handels-Kompagnien dem Handel nachtheilig oder nicht nachtheilig werden?

Auch wie es zu bewerkstelligen seyn könnte, daß Tuch und andere aus britischer Wolle fabricirte Stoffe allgemeiner durch die englischen Unterthanen getragen werden.

1624. Während der Regierung Königs James I. fingen die Holländer die Fabrication feiner Wollentuche an, und kamen daher mit dem englischen Wollhandel in den Niederlanden und an anderen Orten so in Konkurrenz, daß in den letzten Jahren der Regierung dieses Königs dem Parlament ein Certificat übergeben wurde, wonach in diesem Jahre 25,000 Stück Tuch in Holland fabricirt worden waren. — Hierauf entschied das Haus der Gemeinen, daß es eine Beschwerde für die Handels-Kompagnie sey, daß ein Import auf Tuch gesetzt sey, daß damit nicht fortgefahren werden könne, und daß alle Kaufleute und diese Kompagnie, sowohl nach Norden als Westen, Dozens, Kerfies und neu Tuch ausführen können, auch daß andere Kaufleute außer der Kompagnie frei mit gefärbtem und appetirten und allen Sorten Tuch in Deutschland und den andern Ländern handeln können.

1630. König Carl bestätigte die Proklamation seines Vaters gegen die Exportation von Wolle, Wollfellen und Wollgarn gegen Strafe der Konfiskation zc., um die englischen Woll-Manufakturen aufzumuntern; auch verordnete er, um den Absatz des Tuches im Lande mehr zu verbreiten, daß schwarzes Tuch und andere bei Begräbnissen übliche Stoffe nur aus inländischer Wolle fabricirt werden sollten. — Da das unächte Färben des Tuches und anderer Stoffe dessen Verkauf verhinderte, so sollte Niemand dazu Färbeholz (logwood) oder Schwarzhholz (blackwood) gebrauchen. (Foedera V. XIX. p. 155.)

König Carl ernannte eine Kommission, und erwähnt bei dieser Gelegenheit, daß der Kaufmanns-Kompagnie bedeutende Geldabzüge von Personen, mit denen sie über See handeln, gemacht würden, da Defekte im weißen Tuche Hinsichts der Länge, Breite und des Gewichts gefunden würden: dadurch würde das englische Tuch im Auslande gering geschätzt; deshalb setzte er Kommissionarien an, die in den Graffschaften Somerset, Wilts, Gloucester und Dron darauf halten sollten, daß die Statute zur richtigen Bearbeitung des Tuches in Anwendung gebracht würden, und daß die Aufseher zc. ihre Schuldigkeit thäten. (Foedera V. XIX. p. 219.)

1633. Der König erließ eine lange Proklamation, um allen Betrug beim Weben, Färben, Pressen, Ausdehnen, Besiegeln, Messen zc. des Wollentuches zu verhindern; da die meisten später wiederholt oder verändert wurden, so wollen wir sie hier nicht einzeln aufführen. (Foedera V. XIX. p. 445.)

1634. Wir finden, daß die Handels-Kompagnie in England, in diesem Jahre, genug Interesse einflößte (wahrscheinlich durch Hülfe ihres Beutels), um den König zu bewegen, eine Pro-

klamation zu erlassen, die Jedwedem verbot, weißes Tuch, gefärbtes Tuch, aus weiß gefärbtes und gepreßtes Tuch, spanisch Tuch, Bayes, Kerseys, Perpetuanos, Strick-Waaren oder irgend ein anderes Wollen-Fabrikat nach irgend einem Theile Deutschlands oder der 17 Provinzen der Niederlande auszuführen; davon waren nur die Märkte und Stapelplätze der besagten Kompagnie ausgenommen. — Den walloner, italienischen und holländischen Protestanten-Manufakturen, die sich in Norwich, Canterbury, Sandwich *ic.* niedergelassen hatten, war es bis dahin frei überlassen worden, ihrer eigenen Meinungen wegen, Religion und Gottesdienst beizubehalten, doch wurden jetzt ihre Kinder durch den Landes-Erzbischof von Canterbury aufgefordert, in die Parochial-Kirchen zu gehen. — Die Folge dieser Kirchen-Tyrannie war (nach Roger Coke's Geschichte des Hofes und Staates Englands), daß 140 Familien nach Holland auswanderten, wo sie demselben die Art der Woll-Manufaktur lehrten, was den Engländern vielen Nachtheil brachte. — Ohne Zweifel werden stets gleiche Ursachen gleiche Effekte hervorbringen. —

1635. Der König verordnete, daß den Wollgarn-Webern *ic.* auf jeden ihm zukommenden Schilling zwei Pence vorgeschossen würden. — Auch stellte er einen Beamten an, um in jeder Grafschaft die Garn-Binden aufzusuchen, Aufsicht darüber zu führen, sie zu versiegeln, und die Namen der Eigenthümer in ein Buch einzutragen. — Diese Binden sollten alle von gleicher Größe seyn, um die Güte oder die Fehler des Garnes gleich zu erkennen. (Foedera V. XIX. p. 730.)

1639. Da der König erfuhr, daß verschiedene Kaufleute, trotz seiner Proklamation aus letztem Jahre, mit dem Handel von Wollen-Waaren nach anderen Häfen Deutschlands und der Niederlande, als die besagten Markt- und Stapelplätze der Handels-Kompagnie, fortfuhren, so erneuerte er diese Proklamation, und prolongirte die ihnen früher bewilligte Zeit, ihre Freiheiten in der Kompagnie beizubehalten; auch verbot er streng die Exportation von Wolle, Wollfellen und Wollengarn, da die Wollen-Manufakturen in großem Verfall waren. (Foedera V. XX. p. 342.)

1647. Die Lords und die Gemeinen des englischen Parlaments verboten jetzt weislich die Exportation englischer Wolle. — Auch erließen sie eine Proklamation, um die Privilegien der Handels-Kompagnie aufrecht zu erhalten.

Nicolas Cadeau und andere Franzosen hatten Patente auf 20 Jahr, um in Sedan schwarz und gefärbt Tuch dem holländischen von spanischer Wolle gleich zu fabriciren.

1651. Dem englischen Unterhause ward in diesem Jahre ein Projekt vorgelegt, um vom spanischen Hofe den Ver- und Ankauf aller spanischen Wolle zu erhalten. — Der, welcher das Projekt gemacht hatte, bemerkte, daß dieser Vorschlag zum alleinigen Ankauf die holländischen Woll-Manufakturen total auflösen würde, da sie in den letzten Jahren durch die spanische Wolle beträchtlich gestiegen waren, den Verkauf aller feinen englischen Tuche in Holland, Frankreich und den östlichen Ländern verhindert, und aus England eine große Anzahl Weber, Färber und Tucharbeiter gezogen haben, die sich jetzt in Leyden und anderen holländischen Städten niedergelassen;

durch die Hülfe dieser Auswanderer haben sie ihre Tuch-Fabriken sehr verbessert, und in der einen Provinz Jahr ein Jahr aus 24,000 bis 26,000 Stück Tuch jährlich angefertigt. — Ferner bemerkte er, daß in den letztern Jahren die Holländer aus Biscaya wenigstens $\frac{1}{3}$ der dortigen Wolle exportirt haben, und dort von ihren Stoffen und Sayes verhältnißmäßig verkauft — auch daß die Franzosen viel Wolle aus Biscaya beziehen, weraus sie zu Rouen und andern Orten Tuch fabriciren. — Er schlug vor, eine Hauptniederlage anzulegen, um alle spanische Wolle darin aufzukaufen, und dadurch die Franzosen, die unsere Tuche verboten hatten, die Holländer und alle anderen Nationen zu zwingen, alles Tuch, welches sie gebrauchen, von uns zu nehmen. Dies Projekt kam nicht zur Ausführung; es war eine sehr fein gesponnene Theorie, die schwer zur Praxis zu reduciren war. (Thurloe V. 1. p. 201.)

1659. In diesem Jahre ward der vortheilhafte Frieden in den Pyrenäen geschlossen. — Spanien gab den Franzosen vollkommene Freiheit, ihren Handel im Auslande zu verbessern, und vorzüglich den mit Wollen-Waaren nach der Türkei; diesen brachten sie mit Hülfe der spanischen Wolle in Kurzem zu solcher Vollkommenheit, daß sie dadurch in den Stand gesetzt wurden, den Grund zu der englischen Levante oder türkischen Kompagnie, und der holländischen und venetianischen zu legen. Ihr sehr geschickter Staatsmann Colbert trug bald darauf sehr viel bei, ohne irgend Kosten zu sparen, jedweden Zweig des Handels zu verbessern, sowohl durch Prämien, als Erlassung der Zölle und Abgaben und der Packhofskosten zc. — Man sagt indeß, daß sie anfänglich, um ihren Waaren in der Türkei Eingang zu verschaffen, Gebrauch von dem Namen englischer Kaufleute daselbst gemacht und, da die englischen Tuche so berühmt waren, die ihrigen Drap de Londres genannt haben.

1660. Das Parlament verbot neuerdings sowohl die Ausfuhr lebendiger Schaafse, als der Wolle und des Wollengarns bei Strafe der Konfiskation der Waare und des damit beladenen Schiffes, bei Zahlung von 20 Sch. für jedes Schaaf und von 3 Sch. pro Pfd. Wolle, und noch außerdem bei dreimonatlicher Gefängnißstrafe für den Besizer des Schiffes. (12. Car. II. c. 32.)

1661. Die Kaufleute und Tuchfabrikanten von Exeter und anderen Theilen des westlichen Englands (welche von der Handels-Kompagnie als solche betrachtet wurden, die sich ihrer Privilegien unrechtmäßiger Weise anmaßten) erhoben viele und laute Klagen, vorzüglich in 1643 bei dem Hause der Gemeinen, so auch in 1643 bis 1645. — Dies thaten sie nun von Neuem beim Parlament, und nannten in ihrer Vorstellung die Kompagnie Monopolisten und solche, die den Verkauf unserer Woll-Manufakturwaaren aufhielten.

Da es möglich ist, daß einige von den gemachten Einwendungen, wenn gleich nur wenig begründet, später erneuert werden können, und da es einiges Licht über den Stand der Woll-Manufakturen Englands verbreiten kann, so folgt hier, was im Allgemeinen als Einwand angeführt wurde; nämlich:

Wenn der ganze Handel der Woll-Manufakturen mit Deutschland und den Niederlanden,
wel-

Jahre.	Preis.			Nach:
	l. St.	Sch.	D.	
1474.	Scharlachtuch, pr. Elle . . .	1	4	— Account of the treas. of Scotland copied from the MS. to Maitland's Hist. of Scotland.
1483.	Scharlach, pr. Yard . . .	—	8—10	— Archaeolog. Vol. I. p. 366.
—	Karmin, pr. Yard . . .	—	10—13	— dito dito
—	Andere Farben, pr. Yard 2 Sch. 2 D. —	6	—	— dito dito
1489.	Ein Widder . . .	—	3	— Acts 4. Hen. VII. c. c. 8. 9.
1494.	Ein Schaaf in den Hochlanden	2	—	— Verdict for Lord Lovat against Doual Macquillieallim for cattle plundered in Douglas peerage p. 429.

1497. Die Autoren sagen, daß Wollentuch eine der Haupteinkünfte Englands war. — Heinrich VII. schloß einen Handels-Traktat mit dem Erzherzog Philipp, worin stipulirt wurde, daß englische Wollenwaaren in den Niederlanden ohne Abgaben angenommen werden sollten.

1515. Neue Maßregeln wurden in England gegen den Betrug bei der Fabrikation des Wollentuches getroffen, nach zwei Statuten (c. c. 8. 9.) sollte das Gewicht des Tuches festgestellt und Anstalten getroffen werden, um das Zusammenlaufen des Maßes zu verhindern, auch andere Verordnungen wegen Wolle, Garn &c. — Blackwellhall wird hier zuerst als eine Niederlage für Wollentuch genannt, obgleich es sicher schon länger existirte.

1519. In Sandoval's Geschichte der innern Kriege Spaniens, zu Anfang der Regierung Kaiser Karls des V., finden wir, daß von verschiedenen Tucharbeitern die Rede ist, die sich unter diesen Rebellen befanden, deren Armee Artikel oder Bedingungen aufgestellt hatte, die der Kaiser gewähren sollte; einige davon sind nachstehende:

Daß das aus fremden Ländern eingeführte Tuch von demselben Umfang und von derselben Güte seyn sollte, als das im Lande selbst (Spanien) gearbeitete, daß die Kaufleute und Tucharbeiter des Königreichs (Spanien) die Hälfte aller Wolle in Beschlag nehmen und verarbeiten sollten, die Eingeborne oder Fremde gekauft haben, um sie aus dem Lande zu versenden, und dafür denselben Preis zahlen, den jene dafür gegeben haben. Und daß die Gerichtsbeamten besagte Wolle entweder von den Schäfern oder den Käufern nehmen und sie zur Fabrikation abliefern sollten.

(Daraus geht hervor, daß damals bedeutende Manufakturen in Spanien waren.)

1526. In diesem Jahre wurde der berühmte Madrider Traktat zwischen Kaiser Karl V. und König Franz I. von Frankreich abgeschlossen, worin stipulirt wurde, daß trotz der letzten Verbote des Königs von Frankreich die Wollentuche, welche in Catalonien, Ruffillon, Sardinien und den andern Territorien der Krone Arragoniens fabricirt worden waren, so wie alles andere Tuch und alle andere Waaren, die den Unterthanen dieser Krone gehörten, zu Land und zu Wasser durch das französische Gebiet geführt werden könnten, um die Gefahren einer langen Schifffahrt zu ver-

meiden, wofür nur die alten, vor 20 Jahren festgestellten Abgaben gezahlt werden sollten; doch durften sie nicht in Frankreich verkauft werden. — Von der anderen Seite durfte französisches Tuch frei im Gebiet des Kaisers verkauft werden. (Foedera V. XIV. p.p. 309. 322.)

Dies ist einer der vielen Beweise, daß die Spanier ihre herrliche Wolle zu Tuch fabricirten, bevor die National-Industrie durch den Einfluß des aus Amerika eingegangenen Silbers und Goldes verdorben wurde.

1530. Da die Fremden sehr entmuthigt wurden, so verließen sie England und mit ihnen viele der englischen Manufakturisten in einem solchen Grade, daß die Woll-Manufakturen sehr in Verfall geriethen, und daß fremdes Tuch wohlfeiler als englisches verkauft wurde. Demzufolge benutzten die Gutesbesitzer viel Land zu Schaafweiden, um die Niederlande mit Wolle zu versehen. (Foedera V. XIV. p.p. 389. 424.)

1534. Eine Parlamentsakte (25. Henry VIII. c. 13.) führt an, daß der Gebrauch, Meiereien zu vergrößern und Land Statt zum Ackerbau zum Unterhalt großer Schaafheerden zu benutzen, ein neuerdings entstandenes Uebel sey; so daß einige 24,000, andere 20,000, wieder andere 10,000 und 5000 Schaafse hielten, wonach ein gutes Schaaf, welches früher 2 Sch. 4 D. oder höchstens 3 Sch. kostete, jetzt 6 Sch., 5 Sch. oder wenigstens 4 Sch. kostete, und ein Stein Wolle, welcher früher 1 Sch. 6 D. oder 1 Sch. 8 D. kostete, jetzt 4 Sch. oder 3 Sch. 4 D. wenigstens galt &c.; dies alles sind Sachen, die zur Abnahme der Gastfreundschaft, zur Abnahme der Bevölkerung und zur Verringerung der Tuchfabrikation beitrugen, durch welche viele arme Leute früher beschäftigt wurden. Als Hülfe dafür wurde verordnet, daß Niemand mehr als 2400 Schaafse (exklusive Lämmer) und höchstens zwei Meierhöfe halten sollte.

Autoren führen an, daß die Grafschaften Surrey, Berks &c. in der Nähe Londons früher bedeutende Woll-Manufakturen besaßen; da indeß ihre Nachbarschaft mit London dazu beitrug, daß sie theurer als in abgelegenen Theilen waren, so haben die westlichen und nördlichen Grafschaften diese Manufakturen ausgestochen.

1537. Zu dieser Zeit (nach Camden in seiner Britannia) wurden Woll-Manufakturen zu Halifax in Yorkshire eingeführt. — Er sagt, daß außer der Größe dieses Pfarrspiels, welches 11 Kapellen und circa 12,000 Seelen enthielt, die Industrie der Einwohner bewunderungswerth sey, da sie trotz eines öden Bodens so durch den Wollhandel florirten, daß sie sehr reich wurden, und deshalb einen Ruf bei ihren Nachbarn erlangten.

1540. Eine Parlamentsakte wurde zu Schottland erlassen, wonach bestimmt wurde, daß in jedwedem Marktstücken ein Beamter zur Versiegelung des Wollentuches angestellt werden sollte, um allen Betrug durch Walken und Färben &c. zu verhüten. (Jac. V. part. VII. c. 112.)

1549. Eine Parlamentsakte wurde erlassen (3. 4. Edw. VI. c. 2.) wegen verschiedener Verordnungen gegen den Betrug bei der Woll-Fabrikation: die Fabrikanten sollten ihr Tuch besiegeln, Maßregeln gegen das Ausdehnen des Tuches, wegen des guten Färbens der zur Tuch-Fabrikation bestimmten Wolle, auch des zu Hüten und Kappen bestimmten, auch daß nichts Verderbliches

artikel gewesen sind, so wohl wie andere kleinere Artikel, hier gänzlich ausgelassen sind, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die wirkliche Balance bedeutend größer gewesen seyn muß.

1357. Das Parlament erlaubte sowohl den englischen als den fremden Kaufleuten, Wolle und Wollfelle nach jedem mit dem Könige befreundeten Lande auszuführen.

Ein Autor, der zu dieser Zeit (1357) lebte, schätzte die jährliche Woll-Ausfuhr auf 100,000 Säcke. (Avesbury p. 210.)

1360. Autoren sagen, daß in Irland einige bedeutende Manufakturen existirten. Die Stoffe, Sai (sayes) genannt, welche in diesem Lande gemacht wurden, waren so gesucht, daß die Manufakturen Cataloniens sie nachmachten, obgleich diese in dem Ruhe standen, die besten Wollenswaaren aller Art zu fabriciren; auch in Italien wurden sie sehr geschätzt, und zu Florenz (einer Stadt, in welcher die zahlreichsten und reichsten Manufakturen existirten, und wo der Luxus im Anzuge den höchsten Grad erreicht hatte) trugen sie die Damen. (Capmany Mem. hist. de Barcelona V. I. Com. p. 242. Fagio delli Uberti L. IV. c. 26. Trans. of Royal Irish acad. Antiq. p. 17.)

1363. Als der Luxus eine große Höhe in England erreicht hatte, so übernahm es das Parlament, die Lebensmittel und die Art der Anzüge den verschiedenen Mitgliedern der Kommunen nach dem Rang, Vermögen und Stand eines jeden Individuums vorzuschreiben. — Ackerleute und andere, die mit Landarbeit beschäftigt waren, so wie Leute, die kein Eigenthum zum Werth von 40 Sch. besaßen, mußten Kleider von Weißwollenzug (blanket) und ordinärer Wolle (russet) tragen. — Diener von Lords, Kaufleute und Künstler durften Tuch zum Werth von 1 £ St. 6 Sch. 8 D. pro Stück tragen. — Handwerker und niedere Staatsdiener durften 2 £ St. für ihr Stück Tuch zahlen. — Gentlemen, welche 100 £ St. jährlich auszugeben hatten, und Kaufleute wie Handelsmänner, welche 500 £ St. reines Eigenthum besaßen, durften Tuch à 3 £ St. pro Stück tragen. — Die, welche 200 £ St. jährlich ausgaben, und Eigenthum à 1000 £ St. besaßen, Tuch à 3 £ St. 6 Sch. 8 D. pro Stück. — Ritter, welche 200 Mark Einkommen besaßen, durften 4 £ St. pro Stück Tuch zahlen. — Die, welche mehr als 400 Mark besaßen, durften tragen was sie wollten, den Hermelin allein ausgenommen. — Der geistliche Stand mußte Tuch vom selben Werth, wie der Laien-Stand, der dieselben Einkünfte bezog, tragen; Frauen mußten sich im Verhältniß des Einkommens ihrer Männer kleiden und tragen. — Diesen Verordnungen folgten unmittelbar andere, die ihrer werth waren. Die Tuchfabrikanten erhielten den Befehl, eine hinreichende Quantität Tuch nach diesen verschiedenen Preisen anzufertigen, und die Inhaber von Läden mußten stets einen gehörigen Vorrath, um allen Nachfragen zu genügen, halten (Stat. 37. Edouard III. c. 15.). Aus diesem Gesetz scheint hervorzugehen, daß jetzt eine hinreichende Quantität in England fabricirten Tuches vorhanden war, um für jede Consumtion auszureichen, wovon wohl nur die der höchsten Klassen auszunehmen war, und da deren Anzahl klein war, so konnte deren Consumtion fremden Tuches wohl keinen Einfluß darauf haben, den englischen Manufakturen Schaden zu bringen.

In diesem Jahre 1363 verordnete der König, daß Niemand Tuch oder Schaafse ausführen dürfe. Doch durften die fremden Kaufleute Wollengarn (worsted) und enges (streight) Tuch ausführen, und den Gasconiern war es gestattet, Wollentuche zum Werth der eingeführten Weine mitzunehmen. (Cotton's Abridgement p. 96.)

1364. In diesem Jahre wurden viele Privilegien ertheilt, Tuch auszuführen, und besonders wurde es den Kaufleuten zu Boston gestattet, wolllicht, kurz und eng (wahrscheinlich schmal) Tuch zu exportiren. (Pannos lanutos, curtos et strictos, Rot. pat. prim. 38. Ed. 3. m. m. 7. 2. 3. 17.)

Nach diesen Verboten und limitirten Erlaubnissen kann man schließen, daß englisch Tuch schon außerhalb sehr gesucht war. — Wahrscheinlich hat sich die in Flandern fabricirte Quantität jetzt, wo in England mehr Wolle als früher verarbeitet wurde, vermindert. —

1375. In 1375 ward verordnet, daß kein Wollentuch exportirt werden sollte, ohne zuvor gewalkt zu seyn, auch sollte keine Beisteuer dafür gefordert werden, ehe es gewalkt sey. — (Stat. 50. Ed. 3. c. 7.) Wir sehen, daß die Engländer, welche bis dato nur die Schäfer, Spinner und Weber fremder Manufakturen gewesen waren, jetzt große Fortschritte machten, um die Manufakturen gänzlich in ihre Hände zu ziehen. Doch es geschah erst lange nachher, daß ein Gesetz gegen die Exportation von noch nicht ganz fertigem Tuche eingetragen werden konnte. —

Das Parlament verordnete, daß weder Beisteuer noch Ellenabgabe (aulnage) auf Tuch — Fries genant, welches in Irland oder England von irischer Wolle verfertigt, die nach England gebracht worden war — gezahlt werden sollte, auch daß es dem Gesetz nicht unterworfen seyn sollte, welches kurz zuvor wegen Regulirung der Länge und Breite des Tuches erlassen worden war. (Stat. 50. Edouard 3. c. 8.)

1382. Es scheint keinem Zweifel unterworfen zu seyn, daß Scharlachtuch jetzt in England gefärbt und daselbst völlig vollendet wurde; und wir finden, daß acht Stücke Tuche in scharlach, schwarz und rothbraun (russet) aus englischen Manufakturen für werth gehalten wurden, den Lords von Frankreich im Jahre 1383 zum Geschenk übersandt zu werden. — (Foedera V. V. II. p. 415.)

Es ist der Bemerkung werth, daß auch irisch Tuch darunter aufgeführt ist.

1388. Es ward verordnet, daß streifig und gefärbt Tuch, so wie Halbtuch, welches in Bristol und der Gegend umher fabricirt worden war, wegen der Länge und Breite sich nach dem Gesetz von 1373 richten sollte. (Stat. Ric. II. c. 14.) Dieses Gesetz wird hier deshalb besonders aufgeführt, weil es beweist, daß die Gegend um Bristol schon damals, wie es dann später immer der Fall war, der Hauptsitz des Tuchhandels gewesen ist.

1390. Um den Wollpreis aufrecht zu erhalten, wurde verordnet, daß kein Bürger Englands Wolle von irgend Jemand als von den Besitzern der Schaafse oder der Zehente (tithe), es müßte denn auf den Stapelplätzen seyn, kaufen noch Wolle oder andere Stapelwaaren wieder verkaufen sollte. Kein Engländer durfte, außer für seine eigene Rechnung, am Stapelplatz Wolle für
den

fange zu verkaufen. Da die Engländer noch keinen hohen Grad von Vollkommenheit in der Kunst zu färben erlangt hatten, und da die Fremden nach den englischen Gesetzen nicht so im Verkauf gebunden waren, so ist es anzunehmen, daß die durch solche fremde Händler verkauften Tuche die feingefärbten flamländischen waren; so waren sicher auch die röthen, scharlachenen und grünen Tuche, welche zur Garderobe König Heinrichs des 2ten gehörten, aus denselben fremden Manufakturen (Madox's Hist. of the excheq. c. 10. §. 12., c. 13. §. 3.).

Heinrich II. bestätigte im 31sten Jahre seiner Regierung den Webern in London ihre Gilde mit allen den Freiheiten, die sie unter der Regierung König Heinrichs I. genossen, und bestimmte im Patent, daß, wenn ein Weber in der Tuchfabrikation englische Wolle mit spanischer vermischen würde, die erste Magistratsperson Londons solches verbrennen sollte (Stow's Survey of London p. 515. ed. 1618.). Aus dieser Verordnung scheint hervorzugehen, daß zu jener Zeit die englische Wolle besser als die spanische war, obgleich letztere in späteren Zeiten die vorzüglichste geworden ist.

1198. Hull scheint ein Hafen gewesen zu seyn, von wo aus Wolle nach den benachbarten Ländern verschifft wurde; auch wurden 45 Säcke in jenem Jahre konfiscirt, da sie ohne Erlaubniß verschifft worden waren; diese wurden für Rechnung des Königs für 225 Marko oder 3 Liv. St. 6 Sch. 8 D. pro Stück verkauft (Madox's Hist. of the Excheq. c. 18. §. 4.).

Die zu Hull konfiscirten 45 Säcke sind, dem Anschein nach, nur ein sehr geringer Theil der Wolle gewesen, die in diesem Hafen verschifft wurde, und ähnliche Konfiskationen in anderen Häfen (wie es aus demselben Bericht hervorgeht) beweisen, daß die Wollexportation sehr bedeutend war.

Ein englischer Schriftsteller behauptet sogar, daß in 1198 alle Nationen der Welt mit englischer Wolle, die in Flandern zu Tuch fabricirt worden war, bekleidet waren; doch wir wissen aus den unumstößlichen Schatzkammer-Berichten, daß Wolle, Wollfelle (Haut mit Wolle darauf) und Wollengarn (siletum) exportirt wurden, nachdem Abgaben dafür gezahlt worden waren; diese Art, auf ausgeführte Kaufmannswaaren Geld zu erheben, scheint das Equivalent der Zollgefälle neuerer Zeit zu seyn. (Madox's Hist. c. 18. §. 4.)

1216. Ungeachtet der Unruhen in England, während der Streitigkeiten zwischen König Johann und den Baronen, hat man Grund zu glauben, daß die Gattung dieses so überaus nützlichen Thieres, des Schaafes, während seiner Regierung sich vermehrte, und daß, obgleich damals eine große Wollexportation Statt fand, mehr Tuch unter dieser Regierung in England fabricirt wurde, als zu irgend einer andern Zeit zuvor; denn man findet, daß in einem Jahre (im 15ten seiner Regierung) nachstehende Summen für Wied (Färbeholz) bezahlt worden sind, wovon der größte Theil zum Tuchfärben gebraucht wurde, obgleich ein großer Theil, ohne gefärbt zu seyn, sowohl in England getragen, als exportirt wurde.

In Kent und Suffex (Dover ausgenommen)	103 Liv. St. 13 Sch. 3 D.
— den Häfen von Yorkshire		98 „ 13 „ 4 „

In Lincolnshire	47 Liv. St.	3 Sch.	4 D.
— Norfolk und Suffolk	53 "	6 "	— "
— Southampton	72 "	1 "	10 "
— Essex	4 "	2 "	4 "
— ungenannten Orten, vielleicht London mitgerechnet	214 "	12 "	— "

(Madox hist. of the Excheq. c. 18. §. 3.)

1261. Die englischen Barone bestimmten, daß die englische Wolle im Lande fabricirt werden sollte, statt an Fremde verkauft zu werden, und daß Jedermann Wollentuch, welches im Königreich fabricirt worden war, tragen, und jedweden überflüssigen Staat im Anzuge vermeiden sollte. Dieses Gesetz ist zu Henningford erlassen, und es ist das erste, welches die Ausfuhr von Wolle und die Einfuhr von Tuch verbietet (W. Henningford L. III. c. VI. 1.).

1265. Die Wollmanufakturen zu Catalonien, in Spanien, welche vor 1243 sehr geschätzt wurden, blühten zu dieser Zeit in Barcelona, so wie in vielen anderen Städten der Provinz. (Capmany V. I. Com. p. 241.)

1266. Eine bestimmte Abgabe ward in England auf die Wollexportation festgesetzt, wie es aus dem Statut der Schatzkammer hervorgeht, wonach bestimmt ist, daß die, welche die Abgaben auf Wolle einziehen, zweimal im Jahre Abschluß halten und eine Berechnung der Quantität Wolle, die am Bord eines jeden Schiffes verladen worden war, einreichen sollten. (Statutes at Large V. I. p. 26. ed. 1786.)

1271. Streitigkeiten zwischen König Heinrich und der Gräfin von Flandern, wegen Geld, was sie zu fordern zu haben vermeinte, so wie die Beschlagnahme verschiedener englischer Schiffe durch ihre Unterthanen, verursachten ein Gesetz, wonach keine Wolle nach ihren Besitzungen exportirt werden durfte, und ein zweites für die Beschlagnahme alles Tuches, welches von außerhalb kam; dies scheint in der Absicht geschehen zu seyn, den Eigenthümern der Wolle eine Compensation zu verschaffen und die Manufakturen in England zu vergrößern. — Doch ging der Sturm vorüber, und zuletzt wurde es den Flamländern wieder erlaubt, ihre Wollentuche wie früher einzuführen. (Rot. pat. 55. Hen. VI. m. m. 6. 10. 15. Foedera V. II. p. 32.)

1271. Doch zur Zeit, wo die Engländer keine vortheilhafte Consumtion für alle ihre Wolle mehr fanden, und die Flamländer ihre Manufakturen ohne englische Wolle nicht mehr betreiben konnten, wurde im Juli ein Friedenstraktat abgeschlossen. (Foedera V. II. p. p. 32. 33. 39. 111. Rot. pat. 3. Edw. 1. m. m. 19. 22. 26. Megeri ann. Fland. §. 806.)

1272. Es wird angeführt, daß Tuch aus Irland sowohl, als Tuch aus Aberdeen und Burrel aus London (auch eine Art Tuch), unter der Regierung Heinrich des III., zu Winchester gestohlen wurde (Madox Hist. of the excheq. c. 14. §. 9.) — und dies ist, wie ich glaube, die früheste Periode, wo von irgend einer Exportation irischer Manufakturwaaren die Rede ist. —

1274. Man findet ein Gesetz, wonach eine neue Abgabe auf Wolle dem König Eduard zugestanden wird (concessa), welches wahrscheinlich durch dasselbe Parlament, wie das Gesetz von 1264,









Ueber

und Wollmanufaktur

in
Großbritannien

er bis auf gegenwärtige Zeit.

nach amtlichen Urkunden

von

Mr Moreau Esq.

in London, Mitgliede des Königl. Großbritannischen Instituts
sowie anderer gelehrten Gesellschaften.

Aus dem Englischen.

aus dem XXIV. Bande der Wöglinschen Annalen.

bei August Nücker.

1829.

